

# **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Pinzberg**

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Pinzberg folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde erhebt:
  - a) eine Grabgebühr
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) sonstige Gebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Antragsgebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (5) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft und die Gebühren bezahlt sind, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.

## **§ 2 Grabgebühren**

(1) Die Gebühren für die Überlassung eines Grabes auf die Dauer der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit betragen jährlich:

- für ein Reihengrab (Einzelgrab)	17,50 Euro
- für ein Wahlgrab	
a) Doppelgrab	35,00 Euro
b) Dreifachgrab	52,50 Euro
c) eine Urnenwahlgrabstätte	25,00 Euro

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Betrag in Abs. 1.

(3) Die Gebühr für das Grabnutzungsrecht an Urnengräbern entspricht der Gebühr nach Abs. 1.

## **§ 3 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Besorgung sowie die Einsargung der Leiche richtet sich jeweils nach dem notwendigen Aufwand, mindestens jedoch 26,-- Euro.

(2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt 13,-- Euro

- (3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließen des Grabes) beträgt:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) für die Bestattung von Kindern bis zum 11. Lebensjahr                         | 205,-- Euro |
| b) für die Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab Beginn des 12. Lebensjahres | 435,-- Euro |
| c) bei Urnenbeisetzung   | 103,-- Euro |
| d) bei Tieferbettung mehr  | 52,-- Euro  |
- (4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 60,-- Euro

#### **§ 4 Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. Schriftliche Auskünfte   | 2,50 Euro bis 10,-- Euro |
| 2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Veränderungen | 10,-- Euro               |
| 3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen  | 10,-- Euro               |
| 4. Umschreibungen oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts  |                          |
| a) Gebühr   | 10,-- Euro               |
| b) für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderung infolge Wiederverheiratung je Grabstelle                   | 10,-- Euro               |
| 5. Ausgrabungen und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof  |                          |
| a) während der Ruhefrist  | 410,-- Euro              |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist  | 307,-- Euro              |
| 6. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche  |                          |
| a) während der Ruhefrist  | 410,-- Euro              |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist  | 307,-- Euro              |
| 7. Ausgrabung und Umbettung Verstorbener bis zu 12 Jahren 75 % der Gebühr aus Ziff. 5 bzw. 6                        |                          |
| 8. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Särge   | 31,-- Euro.“             |

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und ihrer Verwaltung.

(2) Die Gebühren werden 8 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gosberg, 16.12.1985

(Siegel)

Schuster, 1. Bürgermeister

### Vermerk:

Diese Satzung wurde zum Dienstgebrauch neu gefasst und die Änderungen vom

28.11.1996 (1. ÄndS)

27.11.2001 (2. ÄndS)

09.03.2006 (3. ÄndS)

23.07.2013 (4. ÄndS)

13.11.2018 (5. ÄndS)

eingearbeitet.